

RS Vwgh 2002/1/23 96/13/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §83 Abs1;

Rechtssatz

Eine mündliche Aufforderung, wenngleich an den Vertreter des Steuerpflichtigen gerichtet, ist letztlich durch den Steuerpflichtigen zu erfüllen, der sich dabei wieder eines Vertreters bedienen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1996130114.X01

Im RIS seit

06.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at